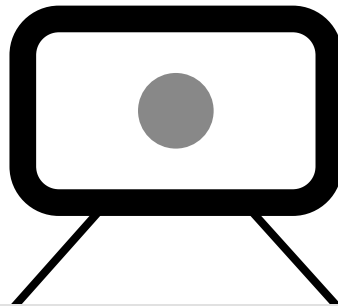


Eine Kontrolle findet nicht statt:

Zum Jugendschutz im japanischen Fernsehen

Andrea Urban



Im Rahmen des deutsch-japanischen Studienprogramms für Fachkräfte der Jugendarbeit zum Thema „Jugend und Medien“ lernte eine deutsche Delegation im Frühsommer 2007 die Arbeit der Fernseh-selbstkontrolle in Japan kennen.

Auch Japan hat eine Selbstkontrolle im Fernsbereich: die Broadcasting Ethics & Program Improvement Organization (BPO). Allerdings unterscheidet sie sich sowohl in ihrer Organisation als auch in ihrer Zielsetzung sehr von dem, was wir seit Jahrzehnten in Deutschland kennen. Während hierzulande auf eine möglichst lückenlose Kontrolle von Sendungen, die Kinder und Jugendliche beeinträchtigen könnten, Wert gelegt wird, soll in Japan die Erziehung in Familie, Kindergarten und Schule die regulierende Kraft sein. Die Fernsehselbstkontrolle ist daher lediglich eine gut ausgebaute Beschwerdestelle, die nur im Nachhinein aktiv werden kann.

Eine Vorlage und Prüfung von Fernsehsendungen, wie es für die privaten Anbieter in Deutschland üblich ist, kennt man in Japan nicht. Es mag an der Vielzahl von privaten Sendern liegen, die uns mit 201 angegeben wird, dass Prüfungen vor Ausstrahlung nicht möglich und zurzeit auch nicht angedacht sind. Eine Sensibilisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Sendern ist durch die Arbeit der BPO jedoch erwünscht.

Die japanische Fernsehlandschaft

Japans Rundfunklandschaft ist stark zergliedert und erinnert damit einerseits sehr an den amerikanischen Fernsehmarkt, andererseits bildet das Angebot an privaten und öffentlich-rechtlichen Sendern ein duales Rundfunk-

system, wie wir es von der Struktur her auch in Deutschland kennen. Das öffentlich-rechtliche Programm, das durch den werbefreien Nippon Hoso Kyokai (NHK) veranstaltet wird, strahlt landesweit fünf Fernseh- und drei Radioprogramme aus. Es finanziert sich weitgehend aus Rundfunkgebühren (97 % laut „Welt“ vom 31. Januar 2005). Neben Satelliten- und Kabelfernsehen gibt es diverse kleine terrestrisch ausstrahlende Sender, die teilweise nur in einzelnen Präfekturen zu empfangen sind, sowie Pay-TV. Fünf werbefinanzierte Fernsehnetworks teilen sich den Markt weitgehend auf.

Die BPO in der Praxis

Bei einem Besuch der BPO wurden der deutschen Delegation die Eckwerte der japanischen Fernsehselbstkontrolle vorgestellt. Schon allein das auffallend schöne Gebäude und das Ambiente kontrastierten im Nachhinein den Besuch bei der Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (Eirin) (vgl. tv diskurs, 43, 1/2008, S. 10).

Als Grundverständnis für die Tätigkeit der Organisation wurde vermittelt, dass Medienrechte und Zuschauerrechte gleichermaßen geschützt werden sollten und bei der Bearbeitung der Beschwerden gegeneinander abgewogen würden.

Die Organisation, die autonom und auf freiwilliger Basis operiere, umfasse 22 Mitarbeiterinnen und Mitar-

beiter, die von den Sendern entsandt seien. Alle Sender seien in der BPO organisiert, also die öffentlich-rechtlichen ebenso wie die privaten Sender.

In drei unterschiedlichen Ausschüssen, die alle mit jeweils acht Personen besetzt seien und sich einmal im Monat trafen, würden Beschwerden geprüft:

Im Broadcast and Human Rights/Other Related Rights Committee (BRC) kümmere man sich um die Menschenrechte. Hier gingen Programmbeschwerden ein zu den Themen „Ehre“, „Menschenrechte“ etc. Wenn ein Verstoß festgestellt werde, müsse der Sender dazu eine Stellungnahme ausstrahlen.

Das Broadcast Committee for Quality Programming zählt zusätzlich acht Mitglieder, die als Vertreter der Wirtschaft – konkret der Sender – alle zwei Monate dazukämen. Hier ginge es um die Verbesserung des Programmangebots, da das Niveau teilweise einen gewissen Standard unterschreite. Dabei wird weniger an fiktionale Sendungen gedacht als vielmehr an Berichterstattungen. Wenn beispielsweise Daten gefälscht würden, werde daran Kritik geübt, da dadurch die Glaubwürdigkeit des Senders infrage gestellt würde. Senderethik in diesem Sinne wird eine hohe Bedeutung beigemessen.

Im dritten Ausschuss, dem Broadcast Committee for Youth Programming, seien keine Wirtschaftsvertreter als Mitglieder benannt. Hier würden die Programme, die von Kindern und Jugendlichen gesehen werden, behandelt. Als Beispiel für eine Beschwerde wurde der Fall eines Mordes an einem Kind geschildert. Die Tat sei detailliert dargestellt und befreundete Kinder des Opfers seien interviewt worden. Dies habe zu mehreren Beschwerden und zu Aufregung in der Öffentlichkeit geführt.

Auf Nachfrage, ob die BPO auch Programmebeobachtungen vornehme oder nur aufgrund von Beschwerden tätig werde, wurde mitgeteilt, dass Anträge von Sendern zur Vorabprüfung möglich seien. Den Großteil der Arbeit würden allerdings die Zuschauerbeschwerden ausmachen, die per Telefon oder Fax eingingen. Dabei bestehe jedoch keine Pflicht, auf die Anliegen der Zuschauer einzugehen. Ein Beispiel sollte die Arbeit verdeutlichen: Die Beschwerde zur Darstellung eines 14-jährigen schwangeren Mädchens im Fernsehen konnte vom Ausschuss nicht eindeutig geklärt werden; so habe man den Fall auf der Webseite der BPO veröffentlicht.

Die typisch deutsche Frage nach Kriterien für die Arbeit wurde in bewährter Form beantwortet: anhand eines Beispiels. Das als sexuell gedeutete Tanzen eines kleinen Mädchens sei viel kritisiert worden. Dementsprechend viele Beschwerden seien dazu eingegangen. Zudem würden sich die Ausschüsse mit Gewalt in den Programmen befassen müssen.

Auf die Frage nach dem rechtlichen Rahmen wurde erläutert, dass im Ethikausschuss, also dem BRC, 30 Fälle als Spruchpraxis gelten würden, auf die man sich be-

ziehen könne. Das Sendungsgesetz – welches leider nicht bekannt gegeben wurde – würde lediglich grob den Rahmen bilden und jeder Sender seinen eigenen Code haben. Viel Wert werde z. B. auf ausgeglichene Informationen gelegt.

Grundsätzliche Unterschiede

Bei dem Nachbereitungsgespräch mit der japanischen Delegation wurde deutlich, dass in den beiden Ländern sehr unterschiedliche Auffassungen von Jugendschutz bestehen: Während in Deutschland insbesondere fiktionale Programme reguliert werden, um eine potenziell beeinträchtigende Wirkung von Gewalt oder Sexualität im Hinblick auf jüngere Kinder (Verängstigung) oder ältere Kinder und Jugendliche (Verrohung, Abstumpfung) zu vermeiden, werden in Japan eher real geschilderte Inhalte zum Gegenstand von Beschwerden. Was in Deutschland nicht den Jugendschutz, sondern den Presserat beschäftigt, nämlich unwahre Informationen oder Nennung von Personendaten in Berichten über mögliche Opfer und Täter von Unfällen oder kriminellen Handlungen, fällt in Japan in die Zuständigkeit der Fernsehselbstkontrolle. So erhält die einführende Erklärung des Vorsitzenden in Bezug auf den Schutz der Medienrechte (!) eine besondere Bedeutung. Fiktionale Programme stehen nicht im Fokus der Medienaufsicht, dies wurde uns auch bei anderen Gesprächen erläutert.

Dass in einem Land, in dem das Fernsehen zum großen Teil aus Unterhaltung in Form von japanischen Fernseh- und Zeichentrickserien (Mangas) sowie Variety- und Comedyshows besteht, keine Notwendigkeit zur Regulation gesehen wird, führte in der deutsche Delegation doch zu einiger Verwunderung.

Andrea Urban ist Leiterin der Landesstelle Jugendschutz Niedersachsen und Vorsitzende des Kuratoriums der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF).

